



Vollzugshilfe

Beseitigung widerrechtlich abgestellter Fahrzeuge

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|---|
| I. | EINLEITUNG | 2 |
| II. | WIDERRECHTLICHKEIT ABGESTELLTER FAHRZEUGE | 2 |
| III. | GEWÄSSERSCHUTZ | 2 |
| | 1. Verfahren der Behörden bei konkreter Gefahr einer Gewässerverschmutzung .. | 2 |
| | 2. Verfahren der Behörden bei abstrakter Gefahr einer Gewässerverschmutzung . | 3 |
| | 3. Strafrechtliche Sanktionen..... | 3 |
| IV. | UMWELTSCHUTZ..... | 3 |
| | 1. Abfallbegriff und Entsorgungspflicht..... | 3 |
| | 1.1. Der subjektive Abfallbegriff | 3 |
| | 1.2. Der objektive Abfallbegriff | 4 |
| | 1.3. Entsorgungspflicht des Inhabers..... | 4 |
| | 1.4. Grundsätzlich nicht als Abfall geltende Fahrzeuge..... | 4 |
| | 1.5. Grundsätzlich als Abfall geltende Fahrzeuge | 4 |
| | 2. Verwaltungsverfahren | 5 |
| | 3. Sonderfall: illegale Deponie | 5 |
| | 4. Strafrechtliche Sanktionen | 5 |
| V. | GEMEINDEREGLEMENT | 6 |
| VI. | SCHEMA VERFAHREN..... | 8 |

I. EINLEITUNG

Diese Vollzugshilfe richtet sich an die Gemeinden des Kantons Wallis und beschreibt, wie die Gemeinden gegen widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge oder Fahrzeugbestandteile vorgehen sollen.

Nicht eingegangen wird hingegen auf Bestimmungen, die für Firmen gelten, die sich auf den Verkauf, die Reparatur oder die Rücknahme von Fahrzeugen oder Fahrzeugbestandteilen spezialisiert haben und auf welche spezifischere Vorschriften und Auflagen anwendbar sind.¹

Diese Vollzugshilfe versteht sich als praktisches Arbeitsinstrument und erhebt keinen Anspruch auf eine abschliessende Abhandlung des Themas. Die weitere Entwicklung der einschlägigen Rechtsprechung und Gesetzgebung bleibt demnach vorbehalten.

II. WIDERRECHTLICHKEIT ABGESTELLTER FAHRZEUGE

Um festzustellen, ob ein Fahrzeug widerrechtlich abgestellt worden ist, prüft die Gemeinde:

1. ob es eine konkrete oder abstrakte Gewässerverschmutzungsgefahr darstellt (Kap. III.),
2. ob es eine konkrete oder abstrakte Gefahr für die Umwelt darstellt (Kap. IV.) oder
3. ob es gegen die Vorschriften des kommunalen Polizeireglements verstösst (Kap. V.).

Falls bezüglich der Gefahr einer Gewässerverschmutzung oder Umweltbeeinträchtigung Zweifel bestehen, kann sich die Gemeinde an die kantonale Dienststelle für Umweltschutz (DUS) wenden.

III. GEWÄSSERSCHUTZ

Bei einem auf ihrem Gebiet abgestellten Fahrzeug müssen die Gemeindebehörden als Erstes prüfen, ob es nicht in Widerspruch zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 abgestellt worden ist.

1. Verfahren der Behörden bei konkreter Gefahr einer Gewässerverschmutzung

Ein Fahrzeug ist widerrechtlich abgestellt, wenn es bereits eine Gewässerverschmutzung verursacht oder wenn die konkrete Gefahr einer solchen Verschmutzung von ihm ausgeht. Dasselbe gilt für einzeln deponierte Fahrzeugbestandteile.

Eine Gefahr gilt als konkret, wenn sie unmittelbar herrscht und ernst zu nehmen ist. Von solch einer Gefahr ist z. B. auszugehen, wenn ein Fahrzeug, dem Flüssigkeiten oder Gase entweichen, auf einer dafür nicht geeigneten Fläche in Gewässernähe oder in einem, im Sinne von Art. 29 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV), besonders gefährdeten Gebiet, namentlich in einem Gewässerschutzbereich A₀ oder in einer Grundwasserschutzzone, abgestellt wird. Eine konkrete Gefahr liegt auch vor, wenn aus dem Boden ausfliessende oder ausgewaschene Stoffe direkt oder indirekt in ein Gewässer gelangen könnten.

Als geeignet gilt eine Fläche nur, wenn sie versiegelt und mit einer Regenwasserableitung, einem Schlammfang und einem Ölabscheider ausgestattet ist.

Im Falle einer Verschmutzung oder einer unmittelbaren Verschmutzungsgefahr auf ihrem Gebiet, einschliesslich der Rhone und des Genfersees, haben die Gemeinden die Interventions- und Behebungsmassnahmen anzuordnen (Art. 6 Abs. 1 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 16. Mai 2013, kGSchG). Liegt eine unmittelbare Verschmutzungsgefahr vor, so sind, ohne vorangehendes Verfahren, unverzügliche Sofortmassnahmen zu ergreifen. Insbesondere bedarf es dazu keiner vorangehenden Aufforderung an den Fahrzeuginhaber.

In Anwendung des Verursacherprinzips kann die Gemeinde die Kosten auf den Fahrzeuginhaber abwälzen (Art. 6 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 1 kGSchG). Wenn der Inhaber unbekannt oder nicht zahlungsfähig ist, hat die Gemeinde die Kosten für die Intervention und Behebung zu tragen, nur wenn Rhone oder Genfersee betroffen sind, kommt der Kanton dafür auf (Art. 15 Abs. 2 kGSchG).

¹ Für weitere Details unter dem Gesichtspunkt des Wasserschutzes vgl. die Handreichung des BAFU: „Grundwasserschutz und Abwasserbeseitigung von verschiedenartig genutzten Flächen in Entsorgungsunternehmen für Holzabfälle, Altreifen, Altfahrzeuge und andere metallische Abfälle“ unter <http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/11827/11830/11839/index.html?lang=de>

2. Verfahren der Behörden bei abstrakter Gefahr einer Gewässerverschmutzung

Ein Fahrzeug ist auch dann widerrechtlich abgestellt, wenn von ihm die abstrakte Gefahr einer Gewässerverschmutzung ausgeht. Als abstrakt gilt die Gefahr, wenn aufgrund des Zustands eines Fahrzeugs eine Gewässerverschmutzung möglich erscheint und es wahrscheinlich ist, dass ihm wassergefährdende Flüssigkeiten oder Gase entweichen. Eine solche Gefahr besteht beispielsweise, wenn ein Fahrzeug:

- nicht ordnungsgemäss stillgelegt oder als «Abfall» (i. S. v. Kap. IV.) zu betrachten ist;
- weder trockengelegt noch entfrachtet worden ist;
- auf einer unversiegelten Fläche in unmittelbarer Gewässernähe oder in einem gemäss Art. 29 GSchG besonders gefährdeten Gebiet abgestellt worden ist.

Im Falle einer abstrakten Gefahr der Gewässerverschmutzung, geht die Gemeinde wie folgt vor:

- Aufforderung an den Fahrzeuginhaber, das Fahrzeug innert 10 Tagen zu beseitigen oder andere Vorkehrungen zur Gefahrenbeseitigung zu treffen (Anhang 1);
- Nach Ablauf dieser Frist: Erlass einer amtlichen Verfügung, in welcher wiederum eine 10-tägige Frist zur Beseitigung des Fahrzeugs oder der Gefahr angesetzt und eine Ersatzvornahme angedroht wird (Anhang 2);
- Bei Nichtbefolgung dieser Verfügung: Erteilung einer letzten Frist von 10 Tagen (Anhang 3);
- Kommt der Inhaber auch dieser Aufforderung nicht nach: Ersatzvornahme auf dessen Kosten.

Ist der Fahrzeuginhaber unbekannt, publiziert die Gemeinde die Aufforderung zur Beseitigung des Fahrzeugs oder der Gefahr innert 10 Tagen im Amtsblatt. Kann der Inhaber daraufhin nicht ermittelt werden, ist das Fahrzeug als Abfall «im subjektiven Sinne» (s. dazu Kap. IV, 1.1) zu betrachten, für dessen Beseitigung und Entsorgung die Gemeinde aufkommen muss (Art. 39 Abs. 4 kUSG).

Bei abstrakter Gefahr für ein Gewässer darf die Gemeinde nicht unbedingt auf die Beseitigung und Entsorgung des Fahrzeugs bestehen. Vielmehr sind gemäss dem Verhältnismässigkeitsprinzip Massnahmen in Betracht zu ziehen, welche weniger stark in die privaten Interessen des Inhabers eingreifen (z. B. ordnungsgemässe Stilllegung oder Reparatur des Fahrzeugs).

3. Strafrechtliche Sanktionen

Für Zuwiderhandlungen gegen den Gewässerschutz enthält das Bundesrecht Straftatbestände. Art. 70 GSchG stellt die Schaffung einer konkreten Gefahr der Wasserverschmutzung unter Strafe. Die Schaffung einer konkreten Verschmutzungsgefahr ist ein Vergehen, das von der Staatsanwaltschaft verfolgt wird.

Bei Schaffung einer abstrakten Gefahr der Wasserverschmutzung kommt Art. 71 GSchG zur Anwendung. Die Schaffung einer abstrakten Verschmutzungsgefahr ist eine Übertretung, für deren Verfolgung die DUS zuständig ist.

Demnach hat die Gemeinde Zuwiderhandlungen nach Art. 70 GSchG der Staatsanwaltschaft, solche nach Art. 71 GSchG der DUS anzuzeigen. Bei Zweifeln bezüglich der Beurteilung einer Zuwiderhandlung kann sie sich an die DUS wenden.

IV. UMWELTSCHUTZ

Wenn von einem abgestellten Fahrzeug keine Gefahr für die Gewässer ausgeht, stellt die Gemeinde als Nächstes fest, ob es sich dabei um Abfall im Sinne des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 handelt.

1. Abfallbegriff und Entsorgungspflicht

Ein Fahrzeug oder Fahrzeugbestandteil gilt im Sinne von Art. 7 Abs. 6 USG als Abfall, wenn sich dessen Inhaber seiner entledigt (subjektiver Abfallbegriff) oder wenn dessen Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist (objektiver Abfallbegriff).

1.1. Der subjektive Abfallbegriff

Ein Fahrzeug oder Fahrzeugbestandteil, dessen sich sein Inhaber entledigt hat, ist in subjektivem Sinne Abfall (Art. 7. Abs. 6 1. Alternative USG). Entledigen bedeutet in diesem Zusammenhang das Stehenlassen oder Zurücklassen eines Fahrzeugs mit entsprechendem Aufgabewillen.

Unter Inhaber ist nicht nur der Fahrzeugeigentümer zu verstehen. Der Inhaber ist jene Person, die eine Sache in ihrer Verfügungsgewalt hat. Als Fahrzeuginhaber kommen demnach auch der Eigentümer, Baurechtsnehmer oder Mieter des Grundstücks, auf dem das Fahrzeug steht, sowie die Akteure im Entsorgungswesen in Betracht.

1.2. Der objektive Abfallbegriff

Abfall in objektivem Sinn stellt jedes Fahrzeug oder Fahrzeugbestandteil dar, dessen Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist (Art. 7 Abs. 6 2. Alternative USG). Ein öffentliches Interesse an der Entsorgung ist anzuerkennen, wenn vom Fahrzeug schädliche oder lästige Einwirkungen auf den Menschen oder die Umwelt ausgehen (Art. 7 Abs. 1 USG), z. B. aufgrund seiner Bestandteile oder der Stoffe, die in ihm enthalten sind.

1.3. Entsorgungspflicht des Inhabers

Gemäss Art. 30 USG müssen Abfälle soweit möglich verwertet oder umweltverträglich entsorgt werden. Da ein Fahrzeug als kontrollpflichtiger Abfall gilt (LVA-Code 16 01 04 gemäss Anhang 1 (Abfallverzeichnis) der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) vom 18.10.2005), hat es sein entsorgungspflichtiger oder –williger Inhaber an einen Abgeberbetrieb oder ein Entsorgungsunternehmen (im Sinne von Art. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005) zu übergeben. Auf der Internetseite <http://www.abfall.ch> können die VeVA-akkreditierten Firmen durch Eingabe des LVA-Codes einer betreffenden Abfallart ausfindig gemacht werden. Wer sich als Inhaber anderweitig einer Sache entledigt, entsorgt sie widerrechtlich. Dann spricht man, je nach Grösse der abgelagerten Menge, von einer illegalen Endlagerung (s. 1.5 weiter unten) oder einer illegalen Deponie (s. 3. weiter unten).

1.4. Grundsätzlich nicht als Abfall geltende Fahrzeuge

Die folgenden Fahrzeuge stellen grundsätzlich keinen Abfall dar:

- für den Verkehr in der Schweiz zugelassene Fahrzeuge, welche mit Kontrollschildern, gemäss dem Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958, ausgestattet sind und für welche es einen gültigen Fahrzeugausweis gibt;
- Fahrzeuge, die ohne Kontrollschilder auf privatem Grund abgestellt sind und ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend gebraucht werden können (z. B. Fahrzeuge mit Wechselnummern oder zulassungsfähige Fahrzeuge);
- Fahrzeuge, die ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend gebraucht werden können und zu gewerblichen Zwecken an einem bewilligten Standort abgestellt sind; Darunter fallen namentlich Neu- und Gebrauchtwagen oder Kundenfahrzeuge, die vorübergehend abgestellt sind, bis sie repariert, zusammengebaut, umgebaut, verkauft oder wieder in Gebrauch genommen werden, und die, sofern mit Schildern ausgestattet, verkehrstauglich sind. Gewerbliche Zwecke als Begründung für das Abstellen des Fahrzeugs müssen nachvollziehbar und glaubhaft sein. An die Begründung von Privatpersonen sind in der Regel strengere Anforderungen zu stellen als an die Begründung von gewerbsmässigen Unternehmen;
- sog. Veteranenfahrzeuge;²
- Fahrzeuge, welche nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend gebraucht werden können und von denen weder für den Menschen, die Umwelt noch die Gewässer eine Gefahr ausgeht.

1.5. Grundsätzlich als Abfall geltende Fahrzeuge

1.5.1 Der subjektive Abfallbegriff

Ein Fahrzeug stellt grundsätzlich im subjektiven Sinne Abfall dar, wenn sein Inhaber es ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund oder auf Privatgrund eines Dritten ohne dessen Einverständnis zurücklässt. Um es aber in subjektivem Sinne als Abfall bezeichnen zu können, muss das Fahrzeug für eine geraume Zeit, also nicht vorübergehend und länger als einige Tage, so abgestellt sein. Kann

² entsprechend Definition in den Weisungen für Veteranenfahrzeuge des ASTRA vom 3. November 2008: http://www.astra2.admin.ch/media/pdfpub/2008-11-03_2492_d.pdf

der Inhaber zudem glaubhaft machen, dass er sich seines Fahrzeugs gar nicht entledigen wollte, so ist dieses auch nicht mehr als Abfall zu betrachten.

Auch ein Fahrzeug mit montierten Kontrollschildern kann im subjektiven Sinne als Abfall betrachtet werden, wenn der Inhaber sich offensichtlich seiner entledigt hat, z. B. wenn das Fahrzeug verlassen aufgefunden wird. Von wesentlicher Bedeutung wird in diesem Fall sein, wie lange sich das Fahrzeug in diesem Zustand befunden hat.

Das Stehen- oder Zurücklassen eines Fahrzeugs oder Fahrzeugbestandteils ausserhalb eines Abgeberbetriebs oder eines Entsorgungsunternehmens im Sinne von Art. 3 der VeVA stellt eine illegale Endlagerung von Abfall dar.

1.5.2 Der objektive Abfallbegriff

Fahrzeuge, die offensichtlich nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend gebraucht werden können (also Wracks oder auch Wrackteile) und auf einer nicht dafür geeigneten öffentlichen oder privaten Fläche abgestellt sind, stellen grundsätzlich im objektiven Sinne Abfall dar, da davon auszugehen ist, dass sie schädliche oder lästige Einwirkungen auf den Menschen oder die Umwelt verursachen können. Der Inhaber kann aber den Nachweis erbringen, dass von dem Fahrzeug keine solche Gefahr ausgeht.

2. **Verwaltungsverfahren**

Geht von einem im Sinne des USG als Abfall geltendes Fahrzeug eine unmittelbar drohende Gefahr für Mensch oder Umwelt aus, so ordnet die Gemeinde, ohne vorangehendes Verfahren, dessen sofortige Beseitigung an (Art. 7 Abs 2 des kantonalen Gesetzes über den Umweltschutz (kGSchG) vom 18. November 2010). In Anwendung des Verursacherprinzips gehen die Entsorgungskosten zulasten des Inhabers.

Droht weder Mensch noch Umwelt eine unmittelbare Gefahr, geht die Gemeinde entsprechend dem unter III. 2. für abstrakte Gewässergefahren dargestellten Verfahren vor.

3. **Sonderfall: illegale Deponie**

Die Gemeinden sind nicht zuständig, wenn es sich bei den abgestellten Fahrzeugen um eine illegale Deponie handelt. Laut Art. 40 Abs. 3 kGSchG fällt dies in die Zuständigkeit der DUS. Es gilt also klar zwischen einer illegalen Deponie und einer illegalen Endlagerung zu unterscheiden. Wenn eine Gemeinde auf ihrem Gebiet eine illegale Deponie feststellt, muss sie dies der DUS melden. Herrscht Unklarheit bezüglich dieser Begriffe, können sich die Gemeinden an die DUS wenden.

Von einer illegalen Deponie muss ausgegangen werden, wenn:

- eine gewisse Menge Abfall am selben Ort endgelagert worden ist;
- die Menge von einem Umfang ist, der nicht mehr als unbedeutend bezeichnet werden kann;
- die Ablagerung seit geraumer Zeit andauert (eine Lagerung von einigen Tagen oder Wochen stellt noch keine Deponie dar);
- ein unbewilligter Deponiebetrieb festzustellen ist. Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn die Person, die die rechtliche oder tatsächliche Herrschaft über das Grundstück innehat, die Abfalllagerung ohne Bewilligung veranlasst hat oder duldet.

4. **Strafrechtliche Sanktionen**

Für Zuwiderhandlungen gegen den Umweltschutz und die Abfallentsorgung enthält das Bundesrecht Straftatbestände.

Zuwiderhandlungen nach Art. 60 USG sind Vergehen, deren Verfolgung unter die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft fällt. Dies gilt insbesondere im Falle der Errichtung oder des Betriebs einer Deponie ohne Bewilligung (Art. 60 Abs. 1 Bst. m USG). Zuwiderhandlungen nach Art. 61 USG sind hingegen Übertretungen, deren Verfolgung unter die Zuständigkeit der DUS fällt. Dies ist der Fall einer Endlagerung von Abfall ausserhalb einer bewilligten Deponie (Art. 61 Abs. 1 Bst. g USG).

Zuwiderhandlungen nach Art. 60 USG hat die Gemeinde also der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, solche nach Art. 61 USG der DUS. Wenn unklar ist, wie die Zuwiderhandlung zu qualifizieren ist, kann sie sich an die DUS wenden.

Schliesslich ist anzumerken, dass das Stehenlassen eines Fahrzeugs ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund auch gestützt auf das SVG (Art. 20 und Art. 96 Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13. November 1962) gebüsst werden kann.

V. GEMEINDEREGLEMENT

Zur Umsetzung der vorliegenden Vollzugshilfe müssen die entsprechenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen in das kommunale Polizeireglement integriert werden. Ausserdem kann die Gemeinde kraft ihrer Verfügungsbefugnis über die Benützung öffentlichen Grunds auch Regelungen für das Abstellen von Fahrzeugen erlassen, welche keine Gefahr für die Gewässer oder die Umwelt darstellen.

Daher sollten die folgenden Bestimmungen, in das kommunale Polizeireglement aufgenommen werden:

... Kapitel Öffentlicher Grund

Art. ... Abstellen von Fahrzeugen

¹ Die Polizei ist beauftragt, im Rahmen ihrer Kompetenzen dafür zu sorgen, dass die Rechtsvorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung eingehalten werden. Dies gilt namentlich auch für jene über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund sowie auf privaten Parkplätzen, die ordnungsgemäss signalisiert und bewilligt sind.

² Die Behörde kann das Abstellen von Fahrzeugen, oder von Fahrzeugen einer bestimmten Kategorie, auf einer öffentlichen Strasse zeitlich beschränken oder ganz verbieten.

³ Um an bestimmten Orten die zulässige Abstellzeit zu kontrollieren, kann die Behörde Parkuhren anbringen lassen oder andere Vorkehrungen treffen.

Kommentar:

Das Abstellen von Fahrzeugen auf einem als öffentlich gekennzeichneten Parkplatz ist durch das Anbringen eines Verkehrsschildes nach Strassenverkehrsgesetzgebung zu regeln.

Art. ... Verlassene Fahrzeuge ohne Kontrollschilder oder in schrottreifem Zustand

¹ Ausserhalb der bewilligten Lagerplätze (Schrotthändler) ist es verboten, auf einem öffentlichen oder privaten Grundstück Fahrzeuge ohne Kontrollschilder oder in schrottreifem Zustand zu lagern, die durch ihren Zustand das Landschafts- oder Ortsbild beeinträchtigen können.

² Im Falle einer konkreten Gefahr für die Gewässer und die Umwelt sind die diesbezüglichen Bestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung anwendbar.

Kommentar:

Der Eigentümer eines Fahrzeugwracks macht sich nicht automatisch strafbar, nur weil er auf seinem privaten Grundstück ein Fahrzeugwrack lagert, für das er aus persönlichen Gründen noch Verwendung hat.

Erst wenn von einem Fahrzeug eine konkrete Gewässer- oder Luftverschmutzungsgefahr ausgeht (durch Entweichung von Treibstoff, Öl, Säure oder anderen Stoffen), kommen die diesbezüglich einschlägigen Verfahren des Umweltschutzrechts zur Anwendung.

Um den Aspekt der öffentlichen Ordnung (Orts- und Landschaftsbild etc.) abzudecken, muss im Polizeireglement also eine gesonderte Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Art. ... Entsorgungsverfahren für Fahrzeuge

¹ Der Halter des entsprechenden Fahrzeugs wird aufgefordert, es zu entsorgen. Wenn der Eigentümer nicht bekannt ist, erfolgt die Aufforderung durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt.

² Die Polizei ist befugt, ein Fahrzeug in schrottreifem Zustand oder ohne Kontrollschilder aufzubrechen, wenn kein anderes verhältnismässiges und schonenderes Mittel in Betracht kommt, um dessen Halter zu ermitteln.

³ Wenn die Entsorgung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, erlässt die Behörde eine offizielle Verfügung, sofern der Fahrzeughalter bekannt ist. Nach einer letztmaligen Aufforderung wird das Fahrzeug auf einen bewilligten Lagerplatz gebracht, wo es entsorgt werden kann.



VI. SCHEMA VERFAHREN

